

# **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur VwV-LGVFG über die Förderung von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur (RL Ladeinfrastruktur) vom 07.09.2023 (Stand Februar 2024)**

## **AZ. VM3-3894-266/10/4**

1. Die Richtlinie Ladeinfrastruktur vom 07. September 2023 wird wie folgt geändert:

1.1. In Ziff. 2 der Richtlinie wird die Darstellung der Rechtsgrundlagen wie folgt geändert:

Der siebte Spiegelstrich mit den Worten: „die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/972 (Abl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-VO)“ wird durch folgende Worte ersetzt: „die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-VO).“.

Der achte Spiegelstrich mit den Worten: „die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Abl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die bekanntlich zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (Abl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (DAWI-de-minimis-VO).“ wird durch folgende Worte ersetzt: „die Verordnung

(EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. L, 2023/2832 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung (DAWI-de-minimis-VO).“

1.2. In Ziffer 4.4 Satz 1 der Richtlinie werden die Wörter „VO (EU) Nr.1407/2013“ durch die Wörter „VO (EU) 2023/2831“ ersetzt.

Ebenfalls in Ziffer 4.4 der Richtlinie wird in Satz 1 das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt sowie die Zahl „200.000“ durch die Zahl „300.000“ ersetzt.

1.3. In Ziffer 4.5 der Richtlinie werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „VO (EU) Nr. 360/2012“ durch die Wörter „VO (EU) 2023/2832“ ersetzt.

Zudem wird in Ziffer 4.5 der Richtlinie in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Steuerjahren“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt sowie die Zahl „500.000“ durch die Zahl „750.000“ ersetzt.

Des Weiteren wird in Ziffer 4.5 der gesamte Absatz 2, Satz 1 und Satz 2: „Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, wenn der Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 360/2012 nach Art. 1 Abs. 2 VO (EU) Nr. 360/2012 nicht eröffnet ist. Dies gilt insbesondere für Unternehmen in Schwierigkeiten, soweit Beihilfen an sie nach Art. 1 Abs. 2 h) und Abs. 2a VO (EU) Nr. 360/2012 nicht in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 360/2012 fallen sowie nach Art. 1 Abs. 2g) VO (EU) Nr. 360/2012 für Beihilfen an Speditionsunternehmen für den gewerblichen Straßengüterverkehr“ durch den Satz „Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO.“ ersetzt.

1.4. In Ziffer 8.2 der Richtlinie Absatz 3 Satz 1 werden die zwei Verweise auf „360/2012“ jeweils durch „2023/2832“ ersetzt. Ebenfalls wird in Ziffer 8.2 der Richtlinie Absatz 3 Satz 1 a.E. der Verweis auf „Art. 2 Abs. 8“ durch den Verweis auf „Art. 5 Abs. 2“ ersetzt.

In Ziffer 8.2 der Richtlinie Absatz 4 Satz 1 werden die zwei Verweise auf „360/2012“ jeweils durch „2023/2832“ ersetzt. Zudem wird die Zahl „500.000“ durch die Zahl „750.000“ sowie das Wort „Steuerjahren“ durch „Jahren“ ersetzt. Zudem wird im Absatz 4 Satz 1 der Verweis auf „Art. 2 Abs. 2“ durch den Verweis auf „Art. 3 Abs. 2“ ersetzt.

1.5. In der Ziffer 9.1 der Richtlinie wird die Zahl „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

1.6. In Ziffer 10 Satz 2 der Richtlinie werden die Worte „Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO beziehungsweise der De-minimis-Verordnungen zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2024“ gestrichen und durch die Datumsangabe „31.12.2025“ ersetzt.

Der Satz 3 der Ziff. 10 der Richtlinie „Bei Verlängerung der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen ist beabsichtigt, die Geltungsdauer der Richtlinie zu verlängern“ wird durch folgenden Satz ersetzt „Bei Fortbestehen der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen und der Festlegung eines Verfahrens zur Erfüllung der auf den angewendeten EU-Verordnungen beruhenden Meldepflichten ist beabsichtigt, die Geltungsdauer dieser Richtlinie ab dem 01.01.2026, gegebenenfalls per Erlass, zu verlängern.“

2. Diese Änderung der Richtlinie Ladeinfrastruktur tritt mit Veröffentlichung dieser Änderungsrichtlinie auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr in Kraft. Die Änderungsrichtlinie tritt mit Auslaufen der Richtlinie Ladeinfrastruktur außer Kraft.